

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 584. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 wurden die reproduktionsmedizinischen Komplexleistungen des Abschnitts 8.5 EBM mit Wirkung zum 1. April 2020 in die einzelnen Phasen der Reproduktionsmedizin sowie nach korporalen und extrakorporalen Maßnahmen umstrukturiert. Im Zuge dessen wurden die Stimulationsbehandlung nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 08535, die In-vitro-Fertilisation (GOP 08550), die intracytoplasmatische Spermieninjektion (GOP 08555) und der Embryo-Transfer (GOP 08558) jeweils als separate Leistungen im EBM abgebildet. Die GOP 08550, 08555 und 08558 waren seitdem im Zyklusfall nur im Zusammenhang mit der Stimulationsbehandlung nach der GOP 08535 berechnungsfähig.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Berechnungsfähigkeit der GOP 08550, 08555 und 08558 von der Durchführung einer Stimulationsbehandlung nach der GOP 08535 im Zyklusfall getrennt. Damit wird es Versicherten ermöglicht, für eine künstliche Befruchtung im Rahmen der Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses unbefruchtete Eizellen aus einer vorausgegangenen Eizellgewinnung zu nutzen, ohne sich einer erneuten Stimulationsbehandlung unterziehen zu müssen.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich die erste Anmerkung zur GOP 08558 nur auf die Abrechnung eines Embryo-Transfers, ggf. als Zygotentransfer und/oder als intratubarer Embryo-Transfer, jedoch nicht auf die Abrechnung eines intratubaren Gameten-Transfers bezieht.

Bisher war eine künstliche Befruchtung mit den dazugehörigen medizinischen Maßnahmen nur innerhalb eines Zyklusfalls möglich – das heißt, von der hormonellen Stimulation bis zum Embryotransfer. Aufgrund der bisherigen Definition des Zyklusfalls konnten Patientinnen ohne endogen gesteuerten Zyklus und ohne hormonelle Stimulation keine Maßnahmen der künstlichen Befruchtung aus dem Abschnitt 8.5 EBM durchführen lassen.

Daher erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss eine Anpassung der Definition des Zyklusfalls, der nun auch Patientinnen ohne endogen gesteuerten Zyklus und ohne hormonelle Stimulation umfasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.